Infomail Wirtschaft

Ausgabe 18 vom 18. September 2018

NBank
Wir fördern Niedersachsen

Richtlinie „Landschaftswerte“ - Verschiebung des Antragsstichtags für Projekte aus dem Gebiet der „Übergangsregion“ (ÜR) und für Projekte zum Fördergegenstand 2.3 aus dem Gebiet „Stärker entwickelte Region“ (SER) auf den 30.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn der Förderperiode 2014 – 2020 wurden über die Richtlinie „Landschaftswerte“ bereits viele spannende und wichtige Projekte beantragt, gefördert und erfolgreich umgesetzt.

Laut Ziffer 5.2 der Richtlinie liegt der Fördersatz für die EFRE-Fördermittel in beiden Programmgebieten „Stärker entwickelte Region“ (SER) und „Übergangsregion“ (ÜR) bei maximal 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei der Europäischen Kommission ist beantragt, den Fördersatz im ÜR-Gebiet auf 60% zu erhöhen. Eine Entscheidung wird in den nächsten Wochen erwartet. Außerdem ist noch offen, ob das Sonderprogramm zur „Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern“ zu den erhöhten Fördersätzen in beide Programmgebiete SER und ÜR über den 31.12.2018 hinaus verlängert wird.

Damit schon in der kommenden Antragsrunde zum 30.09.2018 die im Falle einer positiven Entscheidung zu erwartenden Veränderungen berücksichtigt werden können, ändert sich die Regelung zum bevorstehenden Stichtag wie folgt:

- Anträge für das ÜR-Gebiet mit allen Fördergegenständen (2.1 bis 2.3) und für das SER-Gebiet mit Fördergegenstand 2.3 sind zum 30.11.2018 zu stellen. Der Antragsstichtag verschiebt sich somit für diese Fördergegenstände um zwei Monate nach hinten.

- Anträge für das SER-Gebiet mit den Fördergegenständen 2.1. und 2.2 sind weiterhin zum 30.09.2018 zu stellen. Hier ändert sich das Stichtagsdatum nicht.

Da der 30.09.2018 auf einen Sonntag fällt, müssen Anträge zu diesem Stichtag spätestens am 01.10.2018 bei der NBank eingegangen sein.

NBank
Wir fördern Niedersachsen

Zum Stichtag 30.11.2018 können folgende Fördersätze beantragt werden:

- Bei Anträgen aus dem ÜR-Gebiet voraussichtlich bis zu 75%.
- Bei Anträgen aus dem SER- und ÜR-Gebiet für den Fördergegenstand 2.3.4 in besiedelten Bereichen von Dörfern und Städten bis zu 80% bei Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften und bis zu 90% bei allen anderen Antragstellern.

Sollte die Entscheidung über die Erhöhung des Fördersatzes bei der Europäischen Kommission negativ ausfallen, werden wir Ihnen Gelegenheit geben, die Finanzierung Ihres Projektes noch einmal zu überarbeiten und ggfs. mit den derzeit geltenden Fördersätzen entsprechend anzupassen.

Auf unserer Internetseite www.nbank.de finden Sie im Förderbereich „Landschaftswerte“ (http://www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Landschaftswerte/index.jsp) neben der Förderrichtlinie auch die erforderlichen Formulare, rechtliche Grundlagen und nützliche Hinweise zur Antragstellung.

Wichtig:

Ihr Antrag ist fristgerecht eingegangen, wenn er von Ihnen unterzeichnet im Original bei uns zum jeweils geltenden Stichtag postalisch vorliegt. Das Hochladen im Kundenportal reicht zur Fristeinhaltung nicht aus.

Bei der Antragstellung und Ihren Fragen rund um das Förderverfahren unterstützen wir Sie gerne telefonisch unter der Landschaftswerte-Hotline: 0511 30031-928 oder unter landschaftwerte@nbank.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank